

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma Bertschinger GmbH & Co KG

## A. Geltungsbereich

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Bertschinger GmbH & Co. KG – nachfolgend als Auftraggeber bezeichnet - und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Diese gelten für Verträge, die der Auftraggeber mit dem Lieferanten schließt. Liegen sie dem Lieferant durch Zusendung oder durch den Hinweis auf dieselben auf einer schriftlichen Bestellung des Auftraggebers oder einem anderen schriftlichen Dokument, gelten sie für erteilte und für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten.
3. Andere Verkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Diesen wird auch nicht durch Annahme bzw. Abnahme von Lieferungen/Leistungen zugestimmt. Sie sind nur dann gültig, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferant nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

## B. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist für den Auftraggeber kostenlos und verpflichtet ihn nicht zur Annahme; auch dann nicht, wenn für Teile des Angebots eine Bestellung erteilt wird.
2. Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich erteilt wurden, mündliche oder telefonisch mitgeteilte Bestellungen gelten als Vorabbestellung und erst nach schriftlicher Bestätigung. Gleichermaßen gilt dies für Änderungen oder Ergänzungen.
3. Die Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe von Bestellnummer und sonstigen Bestellangaben inhaltsgleich und schriftlich zu bestätigen. Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferanten von Bestellinhalten ab, kommt es nicht zum Vertragsabschluss.
4. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
5. Besteht zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die einzelne Bestellung.

## C. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Unterlagen oder sonstige Konstruktions- und Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Berechnungen, technische Vorgaben oder anderes, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die der Auftraggeber

dem Lieferanten bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an den Auftraggeber verwendet werden und bleiben in dessen Eigentum. Der Lieferant hat insbesondere an diesen bestehende Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren.

2. Sie sind geheimzuhalten und dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Dies ist auch nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung weiterhin gültig. Ist eine Einsichtnahme oder Verwendung durch Dritte unabdinglich, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die Beistellungen dem jeweiligen zu überlassen.

3. Der Lieferant sorgt dafür, dass die überlassenen Beistellungen ordnungsgemäß verwahrt sind und gegen alle Schäden, z.B. ausgelöst durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Sabotage ausreichend versichert sind. Sie müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand ohne Aufforderung an den Auftraggeber ausgehändigt werden, sobald die Bestellung abgewickelt ist.

## D. Arbeitsfortschrittskontrolle

Ist der Lieferant zur Herstellung individueller Teile beauftragt, kann der Auftraggeber während üblicher Betriebszeiten, nach vorheriger Anmeldung den Stand der Ausführung besichtigen.

## E. Subunternehmer

Der Lieferant ist zum Einsatz Dritter zur Ausführung geschuldeter Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Vom Auftraggeber freigegebene Subunternehmer kann der Lieferant nur durch vom Auftraggeber freigegebene andere Subunternehmer ersetzen.

## F. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Preise, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich DDP gemäß Incoterms 2010 an die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle einschließlich Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt der Auftraggeber bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Sollten andere Lieferkonditionen geregelt sein und der Auftraggeber Frachtzahler ist oder die Transportgefahr für Lieferungen trägt, ist der Auftraggeber Selbstversicherer.
2. Soweit vereinbart wurde, dass der Preis keine Verpackungskosten einschließt, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden vom Auftraggeber franko an den Lieferant zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw.

Füllmaterial wie Holzwolle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.

3. Lieferungen sind, sofern nicht spezifische Vereinbarungen bestehen, angemessen unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschrift, die für Verpackungsart und Transportsicherheit aufgestellt sind, zu verpacken.

4. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

5. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

6. Rechnungen werden durch den Auftraggeber entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen.

7. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber.

8. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung, wobei es ausreichend ist, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

9. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.

10. Der Auftraggeber kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

#### G. Lieferfristen und Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind vom Lieferanten verbindlich einzuhalten. Maßgeblich ist bei Lieferungen das Eintreffen der mangelfreien Ware am Bestimmungsort.

2. Drohende Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, auch wenn der Lieferant die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

3. Bei Eintritt eines Lieferverzugs bestehenden die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen.

4. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig und begründen keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungen.

5. Mehr- oder Minderlieferungen werden im Einzelfall vom Auftraggeber anerkannt. Bei Mehrlieferungen, die ohne vorherige Absprache erfolgen, kann der Auftraggeber die Annahme verweigern und auf Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder diese einlagern.

6. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### H. Gefahrübergang, Mängelrüge

1. Die Gefahr geht bei Lieferungen auf den Auftraggeber über, wenn diese am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen sind. Bei Lieferungen mit Aufstellungs- und Montagepflichten oder bei sonstigen Vertragspflichten des Lieferanten, für die eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn eine förmliche Abnahme erfolgt ist.

2. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, beschränken sich die Pflichten des Auftraggebers auf die Prüfung der Lieferung hinsichtlich Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie Stichproben über das Vorliegen wesentlicher Beschaffenheitsmerkmale.

3. Äußerlich erkennbare Mängel zeigt der Auftraggeber im Falle der Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bei Lieferung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

4. Ist eine Abnahme vereinbart, erfolgt die Untersuchung auf (offensichtliche, direkt erkennbare) Mängel im Zusammenhang mit der Abnahme.

#### I. Eigentumsvorbehalt

Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung an den Auftraggeber über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### J. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss dem aktuellen Stand der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Maschinen, Geräte und Anlagen benötigen eine CE- Kennzeichnung. Mitzuliefernde Zeichnungen sind in vorgeschriebenem Format zu liefern. Vereinbarte Ursprungszeugnisse müssen der Lieferung beiliegen und den vereinbarten Herkunftsort angeben.

2. Hat der Lieferant Bedenken entgegen der vereinbarten Ausführungsart, so muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

3. Bei Vorliegen eines Mangels sowie bei Nichteinhalten von vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen oder Garantien stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen, bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Nacherfüllungspflicht des Lieferanten bezieht sich hinsichtlich aller von ihm

vorzunehmenden Maßnahmen und der Kostentragung auf den Erfüllungsort des Vertrags.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre nach Lieferung. Ausgenommen hiervon sind Baugruppen, Maschinen, Anlagen und Bauwerke, deren Verjährungsfrist erst nach erfolgter Abnahme beim Auftraggeber beginnt, sofern eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Für Ansprüche, die dem Auftraggeber wegen Rechtsmängel zustehen gilt eine Frist von 48 Monaten, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.

5. Bei Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt auszuüben. Hierzu kann der Auftraggeber vom Lieferanten nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie der Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

6. Der Auftraggeber kann, sofern die Nacherfüllung bei einem Mangel innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgte Nacherfüllung, den Rücktritt erklären, Schadenersatz statt Leistung und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder mindern.

7. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer ihm hierzu gesetzten angemessenen Frist nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei Gefahr hoher Schäden und, wenn der Lieferant nicht erreichbar war, Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung besteht in solchen Fällen ungeachtet dessen für den Lieferanten fort.

8. Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungsseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Lieferant nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

10. Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Haftungsrisiken aus den mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen Sorge zu tragen. Er weist seinen Versicherungsschutz und die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme bezogen auf einzelne Schäden auf Verlangen des Auftraggebers mit

einer schriftlichen Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nach.

11. Für nicht aufgeführte Gründe haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, sofern diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und Leistung zurückzuführen sind und deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

12. Sollte der Auftraggeber aus rechtlichen oder behördlichen Gründen zu einem Rückruf verpflichtet sein, muss der Lieferant die hierdurch entstehenden Aufwendungen des Auftraggebers ersetzen, wenn diese durch schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten ausgelöst wird. Das Recht des Auftraggebers, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten gelten zu machen, bleibt hiervon unberührt.

13. Über entsprechende Maßnahmen wird der Lieferant rechtzeitig vom Auftraggeber informiert und Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme erhalten.

#### K. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Lieferant hat die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen, insbesondere über Betriebsinterna und Know-how oder Geschäftsvorhaben des Auftraggebers, gleich ob diese bei der Zusammenarbeit oder in Unterlagen zugänglich werden, vertraulich zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies zur Ausführung geschuldeter vertraglicher Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unvermeidlich ist. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant spezifisch nach den Vorgaben des Auftraggebers oder unter Mitwirkung des Auftraggebers herstellt. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter sowie eingesetzte Dritte, die der Auftraggeber freigegeben hat, sind gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

2. Der Lieferant hat für sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit übermittelten Daten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten überlassene Daten zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu speichern und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, sofern dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Dies gilt auch für vom Auftraggeber beauftragte Dritte.

#### L. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist D-78554 Aldingen bzw. bei Lieferungen die vereinbarte Abnahmestelle.

2. Wenn der Lieferant, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz vom Auftraggeber Gerichtsstand für alle

Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen den Auftraggeber können nur dort anhängig gemacht werden.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

#### M. Rechtswirksamkeit

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Lieferant bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Lieferanten wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Stand: November 2016